

Die schlimmste Art der Ungerechtigkeit ist die vorgespelte Gerechtigkeit! (Platon)

Solveigh Deutschmann arbeitet seit 2010 als Vertreterin des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein e.V. ehrenamtlich als Beraterin im Abschiebegefängnis Rendsburg.

Das Abschiebungsgefängnis in Rendsburg

In diesem Artikel möchte ich über die Situation im Abschiebegefängnis Rendsburg berichten und von meinen Begegnungen mit den Betroffenen, die ich in meinen Beratungsstunden kennengelernt habe, erzählen.

In der beschaulichen Stadt Rendsburg, mitten in Schleswig-Holstein, befindet sich das Abschiebungsgefängnis. In Rendsburg werden ausschließlich Männer inhaftiert, Frauen kommen nach Eisenhüttenstadt.

Dieses große wilhelminische Gebäude ist weithin sichtbar, umgeben von Mauern und Stacheldraht, aber die dort eingesperrten Männer sind für die Gesellschaft unsichtbar. Sichtbar sind die Gitterfenster der Zellen, aber was sich hinter diesen Gittern befindet, ist für die Gesellschaft unsichtbar.

Die Inhaftierten berichten mir: „ (...) die Zelle ist ganz klein - ein Tisch, ein Stuhl, ein kleines Bord, Waschbecken, Fernseher und die Toilette, die durch eine Holzwand abgetrennt ist - wir müssen mit dem Kopf zur Tür schlafen, da wir sonst mit dem Kopf direkt vor der Toilette liegen (...)“. Dann kommt die verzweifelte Frage: „Warum müssen wir auf dem Klo schlafen?“

Verbesserungen in der Haft - für wen?

Bestimmt ist es beruhigend, in den Medien zu lesen, die Landesregierung Schleswig-Holstein habe nun Verbesserungen im Abschiebegefängnis in Rendsburg durchgesetzt. Es gibt einen Andachtsraum, die Möglichkeit gegen Geldpfand ein Handy zu nutzen, täglich ist es den Inhaftierten erlaubt, eine Stunde das Internet zu nutzen und das Tragen eigener Kleidung ist auch erlaubt, da nun die Kleidung selbst gewaschen werden kann. Aus Sicht der NICHT-Inhaftierten ein gutes Ergebnis.

Aber wen interessiert es schon, dass im Abschiebegefängnis Männer inhaftiert werden, die ihr Heimatland verlassen haben und auf der Flucht sind (in Einzelfällen bis zu 20 Jahre auf der

Flucht), um in Europa Schutz zu suchen; hier bei uns werden sie aber zum bloßen „Spielball der europäischen Politik“, denn sie sind keine Kriminellen oder Straftäter. Und die wenigsten Männer haben den Wunsch, in Deutschland Asyl zu beantragen.

Sie werden auf den Transitstrecken von der Bundespolizei kontrolliert und da sie ohne gültige Passpapiere Deutschland betreten haben, werden sie verhaftet. Die betroffenen Männer verstehen es nicht, zumal sie Deutschland nur durchreisen wollen und sie für einen gültigen Fahrschein sorgen, ihr eigenes Geld bei sich tragen und weiterreisen könnten.

Wenn dann der richterliche Beschluss kommt, dass sie in Haft müssen, wird ihnen gesagt, sie kämen in ein Camp, wo sie sich frei bewegen könnten. Die Inhaftierten sind empört über diese

Bundesregierung ignoriert Rechtsprechung und Vorgaben der EU-Kommission zu Abschiebungshaft?

Die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in gewöhnlichen Haftanstalten ist europarechtswidrig und muss sofort beendet werden steht sinngemäß in Urteilen u. a. des Landgerichts München. Mehrere Gerichte haben die Freilassung von Abschiebungshäftlingen angeordnet, weil die Inhaftierung in einer Strafhaftanstalt gegen EU-Recht verstoße. Doch die Bundesregierung pfeift auf deren und die Meinung der EU-Kommission. Dies erklärt sie sinngemäß gegenüber der Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke, Die Linke, in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage wie folgt:

„Die Bundesregierung erachtet die im geltenden Aufenthaltsgesetz (§ 62 Absatz 1 Satz 2) enthaltene Regelung der getrennten Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten, soweit im jeweiligen Land keine spezielle Hafteinrichtung vorhanden ist, für EU-rechtskonform. ... In Bezug auf die erwähnten Auslegungshinweise der EU-Kommission ist anzumerken, dass ein Auslegungsmonopol der Kommission in Bezug auf die Normen der (EU)-Richtlinie nicht existiert.“

Quelle: Antwort des BMI vom 1.11.2013 auf eine Anfrage der Bundestagsfraktion Die Linke vom 25.10.2013

Unwahrheit und sie sind verzweifelt, weil sie in ein Gefängnis eingesperrt werden, ohne eine kriminelle Tat begangen zu haben. Immer wieder berichten mir die Inhaftierten, dass sie zu den Mahlzeiten in ihren Zellen eingeschlossen werden, dass sie unter ständiger Beobachtung stehen und sie sich täglich kriminell und ungerecht behandelt fühlen.

Dublin füllt die Hafteinrichtung

In den meisten Fällen handelt es sich in Rendsburg um Inhaftierte, die der Dublin-Verordnung unterliegen. Gemäß dieser EU-Verordnung werden tausende Flüchtlinge in die Länder der EU zurück gezwungen, die sie auf ihrem Fluchweg „zuerst berührt“ haben.

Ein Beispiel:

Ein 21-jähriger Mann aus Somalia hat mir berichtet, er habe vor sechs Jahren sein Heimatland verlassen. Sein Vater war politisch tätig und wurde ermordet. Da er der älteste Sohn war, habe die Regierung auch ihm gedroht, ihn zu töten. Also musste er seine Mutter und seine Geschwister verlassen.

Ein Fluchthelfer habe ihn bis in die Niederlande unterstützt, dort habe er dann ein Asylantrag gestellt. Da er zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig war, wurde er in einer Unterkunft für Jugendliche untergebracht. In der Zwischenzeit sei es seiner Mutter und seinen Geschwistern gelungen, mit Hilfe einer Flüchtlingsorganisation nach Schweden zu gelangen. Ihnen wurde Asyl in Schweden gewährt. Weiter berichtet mir der junge Mann, dass er mit seiner Volljährigkeit Post von den niederländischen Behörden bekam - mit der Ablehnung seines Asylantrages. Er sei nun hier in Deutschland im Gefängnis eingesperrt, weil er auf dem Weg nach Schweden war, um endlich bei seiner Mutter und seinen Geschwistern sein zu können.

Inhaftierung trotz Krankheit

In meinen Beratungsstunden begegne ich regelmäßig Männern, die inhaftiert wurden, obwohl sie erhebliche gesundheitliche Probleme haben, d. h. unter großer psychischer oder physischer Belastung stehen. Das Abschiebegefängnis ist aber kein Krankenhaus! Anstatt diese

Inhaftierten in ein richtiges Krankenhaus zu bringen, werden sie im Notfall nach Kiel in die Justizvollzugsanstalt verlegt - also dorthin, wo die „richtigen“ Straftäter inhaftiert sind. So sei, laut Argumentation der Verantwortlichen des Rendsburger Abschiebegefängnisses, die medizinische Versorgung sichergestellt.

Ein zweites Beispiel:

Ein 40 Jahre alter Mann aus Somalia berichtet mir, dass es ihm nicht gut gehe. Das habe er auch bei seiner Verhaftung erzählt. Sein ganzer Körper tue ihm weh und vor allem seine gebrochene Schulter.

Er habe sein Heimatland vor acht Jahren verlassen. Sein Leben war ganz normal: er sei verheiratet und habe sechs Kinder. Er war Musiker, aber der somalischen Regierung habe seine Musik, seine Texte nicht gefallen. Man habe ihn mehrere Male gefoltert, dabei wurde ihm die Schulter gebrochen. Um sein Leben zu retten, sei er dann Richtung Europa geflohen. In Libyen wurde er unter menschenunwürdigen Verhältnissen zwei Jahre im Gefängnis eingesperrt und

wieder gefoltert. Als die zwei Jahre um waren, sei er dann mit dem Boot und 60 anderen Flüchtlingen in drei Tagen nach Lampedusa geflohen: es war heiß und es gab nicht genug zu essen und zu trinken. Sein Freund sei auf dem Weg gestorben und auf dem Meer geblieben.

In Italien habe er dann ein Asylantrag gestellt und lebe seitdem auf der Straße ohne Geld und ausreichend zu essen. Darum habe er Italien verlassen und sei nun unterwegs - nicht um in Deutschland zu bleiben, sondern weil er auf der Suche nach Hilfe und einem menschenwürdigen Leben sei.

Um diesem Inhaftierten das Leben im Abschiebegefängnis Rendsburg „zu erleichtern“, wurden ihm Schmerztabletten verordnet.

Die Dublin-Verordnung schreibt vor, dass dieser Herr nach Italien „zurückgezwungen“ werden soll - dann erwartet ihn wieder ein Leben auf der Straße.

Eilrechtsschutz statt Petitionsschutz bei Dublin-III?

Das ab 1. Januar 2014 umzusetzende novellierte EU-Rechtsinstrument zur innereuropäischen Flüchtlingsabwehr, die sogenannte Dublin III-Verordnung, unterbricht zumindest kurzfristig die in der Vergangenheit bei Dublin-Fällen allzuoft übliche rechtsmittelfeindliche Vollzugswillkür bei Rücküberstellungen in sichere Drittländer bzw. einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Dublin-Vertragsstaat. So heißt es jetzt in § 26 Asylverfahrensgesetz unter anderem: Eil-„Anträge nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsanordnung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig.“

Dass Dublin-Flüchtlinge künftig ggf. effektiven gerichtlichen Rechtsschutz erwirken können, scheint das Bundesinnenministerium nicht unerheblich zu ärgern. Dann sollen zumindest ihre bis dahin bestandenen Petitionsrechte substantiell beschnitten werden! So muss wohl der Brief des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesinnenministerium und Bundestagsabgeordneten aus dem Kreis Pinneberg Ole Schröder an die Vorsitzende des Bundestagspetitionsausschusses vom 4. Oktober 2013 zu verstehen sein, in dem es u. a. heißt: „Angesichts dieser Gesetzesänderung ... ist bei den gegen Dublin-Überstellungen an den Deutschen Bundestag gerichteten Petitionen deshalb künftig folgendes Verfahren vorgesehen:

...Eine automatische Aussetzung der Überstellung bei Petitionseinlegung wird daher künftig nicht mehr erfolgen. Die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages erfolgt so zügig wie möglich.“

Quelle: Schreiben des BMI an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vom 4. Oktober 2013.